

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/14 93/08/0132

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.11.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)10/07 Verwaltungsgerichtshof62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §45;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art131 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/05/28 91/08/0074 1

Stammrechtssatz

Dem Landesarbeitsamt kommt - als bloße Formalpartei im Verwaltungsverfahren (§ 45 ALVG) ohne subjektivöffentliches Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung durch den übergeordneten BMAS - keine Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid des BMAS in Angelegenheiten der Versicherungspflicht nach dem AlVG zu. Eine Anordnung gem Art 131 Abs 2 B-VG ist durch das ALVG nicht getroffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080132.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at